



BAURESTMASSEN AUFBEREITET!

INFORMATION FÜR MITGLIEDER DER ARBEITSGRUPPE BAURESTMASSEN, GEMEINDEN SOWIE UNTERNEHMER/INNEN AUS DEN BEREICHEN ABFALL-, BAU- UND DEPONIEWIRTSCHAFT

DEPONIE STEHEN IM ÖFFENTLICHEN INTERESSE!

„Kritik an geplanter Deponie im Bergsturzgebiet“, „Riegel für Deponie-Boom“, „Raumordnungsgesetz - viele Anträge für neue Deponiegesetze“ - so lauten einige der aktuellen Schlagzeilen in diversen Zeitungen der letzten Woche.

Zum einen fordern politische Gruppierungen mehr Mitspracherecht für Bürger bzw. Gemeinden bei der Genehmigung von Deponien ein und schlagen Änderungen des Tiroler Raumordnungsrechtes bzw. des Abfallwirtschaftsgesetzes vor. Der Landesumweltanwalt ortet durch genehmigte Deponierung einen Naturflächenverbrauch. Letztlich stellt sich auch die Rechtsprechung zunehmend hinter diese (öko-)politischen Forderungen und spricht beantragten Deponien vermehrt das öffentliche Interesse ab.

Trotz dieser - auf den ersten Blick - plausiblen Argumente darf die Bedeutung dieser „ungeliebten“ Deponien für die Bauwirtschaft und für eine geregelte Entsorgung von Bodenaushubdeponien bzw. allenfalls sonstiger Abfälle nicht übersehen werden!

Bei den in Tirol beantragten Deponien handelt es sich zu 99 % um Bodenaushubdeponien. Die Bauwirtschaft boomte bekanntlich in den letzten Jahren extrem stark. Dass das dabei anfallende Aushubmaterial zu entsorgen ist, steht wohl außer Frage. Auch die geordnete Entsorgung

auf dafür genehmigten Deponien ist wohl nicht in Frage zu stellen. Tatsache ist jedoch, dass Aushubmaterial gerade in Tiroler Seitentälern kleinräumig auf Feldern, Wiesen etc. aufgeschüttet wird, ohne dass dazu Genehmigungen erforderlich wären. Diese Kleinschüttungen werden in der Regel weder naturschutzfachlich noch von ihrem Gefährdungspotential (Hanglagen etc.) beurteilt.

Diese Art der Entsorgung ist einfach. Der Bauer bekommt ein paar Euro und die Schüttung kann beginnen. Teuren Projektkosten und schwierigen Genehmigungsverfahren wird damit ausgestellt. Oft bleibt ein „Gupf“ in der Landschaft. Genehmigte Deponien dienen jedoch häufig nicht nur der Entsorgung, sondern auch - wenn sie ordentlich geplant und umgesetzt werden - der landwirtschaftlichen Verbesserung. Das schließt landschaftsgestalterische Elemente ein. Ordentlich ausgeführte Deponien sind nach dem Abschluss als solche oft nicht mehr zu erkennen, weil sie begrünt oder aufgeforstet wurden. Ein „Verbrauch an Naturflächen“ ist mit der Deponierung von Aushubmaterial nicht verbunden, da diese Flächen rekultiviert und der Natur wieder zurückgegeben und somit wieder genutzt werden. Es ist anzunehmen, dass sich der Gesetzgeber bei der Verfassung des Abfallwirtschaftsgesetzes etwas ge-

dacht hat, als er bei der Genehmigung von Bodenaushubdeponien <100.000 m³ kein Mitspracherecht der Gemeinden vorsah. Deponien sind zumindest kommunalpolitisch ein heikles Thema. Dafür einzutreten schadet der Reputation. Eine sachliche und fachliche Beurteilung würde dabei - zugunsten emotionaler Widerrufe - auf der Strecke bleiben. Wichtig ist, dass gerade bei der zunehmenden Verkehrsbelastung ein weitreichendes Netz - auch in dezentralen Lagen - von Deponien besteht, um nahe Verkehrswege zu schaffen. Hierbei darf nicht verkannt werden, dass entsorgungsnah Wege den Verkehr vor allem in Tälern entlasten. *Fortsetzung auf Seite 2 >>*



**Wir wünschen
einen guten Start
ins neue Jahr!**

*Euer
Redaktionsteam*

Der Stellenwert der Verkehrsentlastung ist wohl im Transitland Tirol anders, d. h. höher zu bewerten als vielleicht im Osten Österreichs.

Zweifellos besteht ein bedeutendes Interesse der Tiroler Öffentlichkeit durch ein geordnetes Deponienetz eine Verkehrsentlastung herbeizuführen.

Letztlich haben Deponiebetriebe wesentlich Anteil daran, dass wettbewerbsfähig angeboten werden kann, da man entweder

auf die Deponie von Mitbewerbern angewiesen ist oder weite und teure Verkehrswege in Kauf nehmen muss. Eigene Deponiebetriebe gewährleisten somit die Existenz zahlreicher Auszubehönder.

Es ist uns daher ein wichtiges Anliegen an dieser Stelle für Deponiebetriebe einzutreten und deren Wichtigkeit hervorzuheben. Für negative Schlagzeilen zu diesem Thema ist bereits genügend gesorgt worden.

NEUE RECHTSPRECHUNG

(MEHR ALS 1-JÄHRIGES LAGERN VON ABFÄLLEN ZUR BESEITIGUNG/MEHR ALS 3-JÄHRIGES LAGERN VON ABFÄLLEN ZUR VERWERTUNG) AUS ABGABENRECHTLICHER SICHT

Die Vollziehung des ALSAG im Bereich der Lagerung von Abfall gemäß § 3 Abs. 1 Z 1 lit. b ALSAG wurde bis zum VwGH-Erkenntnis vom 27. März 2019, Ro 2019/13/2006, in ständiger Rechtsprechung dahingehend angewandt, dass eine Ausnahme von der Altlastenbeitragspflicht voraussetzte, dass neben der Nichtüberschreitung des gesetzlich bestimmten Zeitablaufs auch alle erforderlichen Bewilligungen bzw. Genehmigungen (Anzeigen, Nichtuntersagungen, Auflagen usw.) der anzuwendenden Materiengesetze (WRG 1959, AWG 2002 oder andere Materiengesetze) in dem für das Entstehen der Beitragsschuld maßgeblichen Beurteilungszeitpunkt (s. § 7 ALSAG) vorliegen mussten.

Demzufolge wurde, sofern nicht alle erforderlichen Bewilligungen/Genehmigungen der Abgabenbehörde im Feststellungszeitpunkt gemäß § 7 ALSAG vorgelegt wurden bzw. vorgelegt werden konnten, auch im Falle einer Lagerung für die Dauer von bis zu bzw. weniger als einem Jahr zur Beseitigung oder drei Jahren zur Verwertung eine dem ALSAG unterliegende Maßnahme als ALSAG-beitragspflichtig angesehen. Mit anderen Worten, für eine ALSAG-Beitragsfreiheit bei Lagern/Verwerten von Abfällen war - neben dem gesetzlich bestimmten Zeitablauf, das Erfordernis der „Zulässigkeit“ der konkreten Maßnahme eine Voraussetzung.

Mit VwGH-Erkenntnis vom 27. März 2019, Ro 2019/13/2006, wurde von der bislang ständigen Rechtsprechung zum Beitragstatbestand des Lagerns von Abfällen gemäß § 3 Abs. 1 Z 1 lit. b ALSAG abgegangen. Verkürzend gesagt, wurde durch das Erkenntnis vom 27. März 2019 mit verstärktem Senat entschieden, dass das Lagern von Abfällen für die Dauer von bis zu einem Jahr zur Beseitigung/von bis zu drei Jahren zur Verwertung keiner Beitragspflicht nach § 3 Abs. 1 Z 1 lit. b ALSAG unterliegt, und dies unabhängig davon, ob nach anderen Materiengesetzen sämtliche erforderlichen Bewilligungen/Genehmigungen (Anzeigen, sonstige Vorschriften, Auflagen u.ä.) eingehalten wurden oder nicht. Somit kommt es bei der Abgabefeststellung im Rahmen der genannten Bestimmung daher nur mehr darauf an, ob im Feststellungszeitpunkt der Abgabe die Einhaltung der Lagerfristen überschritten wurden oder nicht.

Ob der Gesetzgeber eine Lagerung auf Grund von Materiengesetzen als unzulässig ansieht oder nicht bzw. ob sich materiellrechtliche Konsequenzen (z. B. Behandlungsaufträge nach AWG, Verwaltungsstrafen ...) aus einem Materiengesetz

ergeben, lassen keine beitragsrechtlichen Konsequenzen mehr gemäß dem ALSAG entstehen.

Für die Vollziehung des § 3 Abs. 1 Z 1 lit. b ALSAG ergibt sich daher folgende Konsequenz: da nach dem VwGH-Erkenntnis Ro 2019/13/2006 § 3 Abs. 1 Z 1 lit. b ALSAG nicht zu den in § 3 Abs. 1 a ALSAG normierten Ausnahmen von den in § 3 Abs. 1 normierten Fällen der ALSAG-Beitragspflicht zählt, kommt der Ermittlung des Beginns und in Folge der Dauer von Lagerungen eines Abfalls essentielle Bedeutung für die potentielle Feststellung einer ALSAG-Pflicht zu.

So korrespondiert mit der amtswegigen Pflicht zur Sachverhaltsfeststellung die Pflicht der Parteien, an der Ermittlung des Sachverhaltes mitzuwirken. Dort, wo es der Behörde nicht möglich ist, den entscheidungswesentlichen Sachverhalt ohne Mitwirkung der Partei festzustellen, ist von einer Mitwirkungspflicht der Parteien auszugehen, was insbesondere bei jenen betriebs- und personenbezogenen Umständen der Fall ist, deren Kenntnis sich die Behörde nicht von Amts wegen verschaffen kann.

Nicht nur das AWG 2002 verpflichtet den Abfallbesitzer (Abfallerzeuger, -sammler und -behandler) zur Führung von fortlaufenden Aufzeichnungen über Art, Menge, Herkunft und Verbleib von Abfällen, getrennt für jedes Kalenderjahr (s. § 17 Abs. 1 AWG 2002). Auch das ALSAG sieht in § 8 ALSAG Aufzeichnungs- und Nachweispflichten sowie in § 20 ALSAG Messungs- und Nachweispflichten vor. Auch die von den Abgabenbehörden anzuwendende Bundesabgabenordnung normiert Pflichten der Parteien in einem Abgabeverfahren (z. B. § 119 BAO - Offenlegungs- und Wahrheitspflicht; §§ 122 und 123 BAO - Anzeigepflichten; §§ 124-132a BAO - Führung von Büchern und Aufzeichnungen ...).

Um den Beginn und den sich daraus ergebenden Zeitablauf einer Lagerung festzustellen, werden im Bereich der Lagerung von Abfällen die Aufzeichnungspflichten der Abgabenschuldner/Parteien und hier insbesondere die Qualität der im Abgabeverfahren beizubringenden Aufzeichnungen und Nachweise wesentliches Element bei der Vollziehung des § 3 Abs. 1 Z 1 lit. b ALSAG sein.

Zollamt Innsbruck,
Mag. Brigitte Neuner, Nikolaus Schönherr



EXKURSION ZUM ERDENWERK RADFELD

Anlässlich der Herbstexkursion der Arbeitsgruppe Baurestmassen am 1.10.2019 ging es zum Erdenwerk der Firma DAKA in Radfeld. Der Prokurist der Firma DAKA Entsorgungsunternehmen GmbH & Co KG Martin Klingler begrüßte alle Teilnehmer herzlich und stellte den Betrieb kurz vor.

Das Erdenwerk Radfeld produziert hochwertigen Kompost. Getreu der jahrzehntelangen DAKA-Philosophie „Entsorgung mit Verantwortung“ verarbeitet das Erdenwerk Radfeld Klärschlamm zu hochwertigem Kompost. DAKA verwertet Baum-, Strauch- oder Grünschnitt im Erdenwerk

Radfeld. Der Grünschnitt wird anschließend unter Beimengung von Klärschlamm zu Kompost verarbeitet: ein Multifunktionsprodukt, das zur natürlichen Düngung, Schädlingsabwehr, Bodenbeliebung und Bodenverbesserung eingesetzt wird. DAKA verwertet den Klärschlamm aus kommunalen Klärwerken im Erdenwerk Radfeld. Der Klärschlamm wird mit Grünschnitt vermischt und auf sogenannte Dreiecksmieten aufgesetzt.

Im Rahmen eines Rundgangs zeigte uns Martin Klingler die verschiedenen Stationen. Im Anschluss ging der Austausch im „Gut Matzen“ weiter. Ein herzliches DANKE an Martin Klingler (siehe Foto oben) und DAKA für den tollen Einblick und die Einladung!



Dr. Desiree Stofner

Redaktion, Mitarbeiterin der Sparte Industrie und Betreuerin der Arbeitsgruppe Baurestmassen

desiree.stofner@wktirol.at

ERFAHRUNGS- AUSTAUSCH

Die Arbeitsgruppe Baurestmassen traf sich am 10.12.2019 wieder zum Erfahrungsaustausch. Dr. Karin Ecker vom Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Umweltschutz referierte zur AWG-Rechtsbereinigungsnovelle 2019. Sie ging speziell auf die Sammler- und Behandlererlaubnis NEU ein. Auch der aktuell in Begutachtung befindliche Entwurf zur Abfallverzeichnisverordnung wurde diskutiert. DI Rudolf Neurauder, Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Umweltschutz stellte die geplanten Neuerungen und Änderungen vor. Dabei ging er auch auf die Änderungen zum Thema Dämmabfälle ein.

Schließlich referierte Dr. Heinz Löderle über die Voraussetzungen bei Baustelleneinrichtungsflächen, bevor er noch seine Erfahrungen aus dem ÖWAV-Seminar „Abfallrecht in der Praxis“ mit der Gruppe teilte.



Sitzung 3. Arbeitskreis am 10.12.2019

Wie immer finden Sie alle Präsentationen und Rückblicke auf: www.wko.at/tirol/baurestmassen

v. l. DI Rudolf Neurauder, Dr. Desiree Stofner, Dr. Karin Ecker (Referentin, Abteilung Umweltschutz), Dr. Heinz Löderle





Dr. Heinz Löderle

Redaktion, Vorsitzender der Arbeitsgruppe Baurestmassen, Mitinhaber des Beratungsunternehmens projekt-partner

heinz.loederle@projekt-partner.at
www.projekt-partner.at

RECHTSSPLITTER AUSGESIEBT VON DR. HEINZ LÖDERLE

DEPONIEVERORDNUNG, GRUNDLEGENDE CHARAKTERISIERUNG, ÄNDERUNGEN AB 1.1.2020

Ab 1.1. 2020 dürfen grundlegende Charakterisierungen von Abfällen nur mehr durch befugte Fachpersonen und Fachanstalten durchgeführt werden, die dafür als Inspektionsstelle entsprechend akkreditiert sind.

Es endet die in der Übergangsbestimmung § 47a Abs. 6 Deponieverordnung festgelegte Übergangsfrist, der zufolge noch bis zum Ablauf des 31.12.2019 grundlegende Charakterisierungen und Übereinstimmungsbeurteilungen durch befugte Fachpersonen und Fachanstalten durchgeführt werden dürfen, die keine akkreditierten Inspektionsstellen sind.

Es ist daher sinnvoll, dass die befugte Fachperson/Fachanstalt gegenüber Deponiebetreibern bereits vor Anlieferung von Abfällen

nachweist, dass sie als Inspektionsstelle für die grundlegende Charakterisierung von Abfällen gem. DVO 2008 akkreditiert ist. Nur wenn im Akkreditierungsumfang der Inspektionsstelle in der Spalte 2 „BGBL. II Nr. 39/2008“ und in der Spalte 5 oder Spalte 6 folgende Punkte angeführt sind „Anhang 4 Teil 2 Punkt 1.2“ bis „Anhang 4 Teil 2 Punkt 1.8“, darf eine Beauftragung zur Abfalluntersuchung erfolgen.

In Salzburg wurden Aufsichtsorgane beispielsweise explizit von der Behörde aufgefordert, bei Deponiekontrollen im Jahr 2020 besonderes Augenmerk darauf zu legen.

ABFALLVERZEICHNISVERORDNUNG ENTWURF

Anfang November wurde der Entwurf zur Abfallverzeichnisverordnung 2020 veröffentlicht. Mit dieser Novelle wird das Abfallverzeichnis einerseits geändert (Abfallarten neu geschaffen, gestrichen oder die Bezeichnung geändert) und andererseits eine vereinheitlichte Regelung für die Ausstufung von Abfällen geschaffen. Vor allem im Bereich Baurestmassen/Bodenaushub werden zahlreiche neue Abfallarten geschaffen. Bodenaushub wird zukünftig durchgängig als Aushubmaterial bezeichnet. Im Speziellen werden beispielsweise folgende neue Aushubmaterialien geschaffen:

- SN 31411 Sp 45 Aushubmaterial (Sp: nicht verunreinigtes Bodenaushubmaterial ohne analytische Untersuchung gem. Kleinmengenregelung)
- SN 31411 Sp 46 Aushubmaterial (Sp: für Bodenaushub mit erhöhten Grenzwerten)
- SN 31411 Sp 47 (Sp: für Inertabfalldeponien mit erhöhten Grenzwerten)
- SN 31425 verunreinigtes Aushubmaterial (Sp: Baurestmassenqualität)

Für Recyclingbaustoffe der Qualitätsklassen: A1, A2, A2G, BA und IN gem. BAWP werden die SN 31500 - 31504 geschaffen.

Zu kritisieren ist am vorliegenden Entwurf vor allem, dass durch die zahlreichen neu geschaffenen Abfallarten - anstelle einer wie so oft angekündigten Deregulierung, Stichwort „AWG Bereinigung“ - der österreichische Abfallkatalog weiter aufgebläht wird (ca. 1.700 Abfallarten). Das Ministerium beruft sich bei der Veröffentlichung - wie so oft - darauf, dass EU-Vorgaben einzuhalten wären. Bei Begutachtung des vorliegenden Entwurfs ist jedoch festzustellen, dass über die Umsetzung der EU-Vorgaben hinaus zahlreiche Änderungen vorgenommen wurden, die weit darüber hinausgehen. Im Hinblick auf die Auswirkung auf bestehende Anlagenbescheide bzw. Sammler-/Behandlererlaubnisse wäre wünschenswert, das angekündigte sog. „Umschlüsselungstabellen“ bereits bei Veröffentlichung des Entwurfs ebenfalls vorgelegt werden. Letztlich sollten die Schlüsselnummern zur leichteren Auffindung - wie bisher - durchgängig numerisch gereiht werden und nicht wie z. B. bei Aushubmaterial nach Verunreinigungsgrad.



DONNERSTAG, 9.1.2020

Fortbildung für Leiter von Deponie-/Baurestmassen- und Recyclinganlagen, WIFI Innsbruck

FREITAG, 17.1.2020

Recyclingbaustoffverordnung und Bundesabfallwirtschaftsplan: Praxistauglich oder -untauglich TIQU-Tiroler Qualitätszentrum für Umwelt, Bau und Rohstoffe GmbH, Ötztal Bahnhof
Anmeldung: office@tiqu.at

DONNERSTAG, 6.2.2020

ÖWAV - Innsbrucker Abfall- und Ressourcentagung - „Klimawandel und Kreislaufwirtschaft - Was kann die Abfallwirtschaft leisten?“
Universität Innsbruck, Technikerstrasse 13

DIENSTAG, 18.2.2020

13.00 - 17.30 UHR

EDM & Jahresabfallbilanzmeldung für Deponiebetreiber und Recyclingbetriebe
Veranstaltungszentrum NOVUM, Innsbruck
Anmeldung: office@projekt-partner.at

5. - 7.3.2020

Seminar „Ausbildung zur rückbaukundigen Person lt. ÖNORM B 3151“, Bauakademie Innsbruck
Anmeldung: office@tirol.bauakademie.at

DIENSTAG, 17.3.2020

Arbeitsgruppe „Baurestmassen“
WK-Tirol - Innsbruck

19. - 28.3.2020, 8.00 - 17.00 UHR

„Fachkunde für Leiter von Deponie-/Baurestmassen- und Recyclinganlagen“
WIFI Innsbruck

DONNERSTAG, 23.4.2020

Seminar - Umgang mit Abfällen auf der Baustelle
Veranstaltungszentrum NOVUM, Innsbruck
Anmeldung: office@projekt-partner.at

DIENSTAG, 9.6.2020, 14.00 UHR

Arbeitsgruppe „Baurestmassen“
WK Tirol - Innsbruck

IMPRESSUM:

Medieninhaber, Herausgeber: Arbeitsgruppe Baurestmassen, WK Tirol, Wilhelm-Greil-Straße 7, 6020 Innsbruck. Redaktion: Dr. Karl-Heinz Löderle, DI Rudolf Neuraüter, Dr. Desiree Stofner. Fotos: Löderle, Stofner, photocase.com. Für den Inhalt der einzelnen Artikel sind die jeweils benannten Autoren verantwortlich. Die Inhalte der Artikel spiegeln nicht zwangsläufig die Meinung der Redaktion wieder. Redaktionelle Betreuung: oberhollenzer kommunikation. Layout: www.katrinstillner.at